

durch die Reorganisation des Kammergerichts zu einem Gerichtshofe des gemeinen Rechts (1516).

Nur Geld mußte der Landesherr haben für die Soldaten und Juristen. Das schien ihm die **Reformation** zu bieten (1539). Sie behnte nicht nur die staatliche Gewalt — in Deutschland die des Territoriums — aus auf das weite Gebiet kirchlichen Lebens und seiner Kulturaufgaben und machte hier den Landesherrn zum absoluten Herrscher. Sie stellte ihm auch reiche finanzielle Mittel zur Verfügung, der Domänenbesitz wurde beinahe verdoppelt.

Da wird diese günstige Entwicklung durchbrochen durch die große **Preisrevolution**, die infolge der Entdeckung Amerikas herbeigeführte Entwertung der Edelmetalle. Dem Landesherrn schwindet das Geld unter den Händen. Noch hat er kein absolutes Besteuerungsrecht. Er muß sich von neuem bittweise an seine Stände wenden.

Den Ständen schwebte die Gefahr vor Augen, in der sich ihre Herrschaft befand, wenn der Landesherr über die nötigen Mittel verfügte. Andererseits mußte der Staat leben. Sie bewilligen daher wieder Steuern, in Brandenburg das neue Biergeld und den Hufenschuß, aber nicht für den Landesherrn, sondern für eigene ständische Kassen, die sie nun begründen, das **märkische Kreditwerk**. Auf dieses übernehmen sie die bisher aufgelaufenen Schulden und überlassen es dem Landesherrn für die Deckung der Verwaltungskosten neue Schulden zu machen, bis es nicht mehr geht, und sie auch diese übernehmen müssen.

Das tun die Stände aber nur gegen erhebliche soziale und politische Zugeständnisse.

Auf **sozialem Gebiete** werden in Abstellung der ständischen Gravamina die unteren Bevölkerungsklassen unterdrückt zugunsten der herrschenden Stände. Auf dem flachen Lande werden die bäuerlichen Dienste unermesslich gesteigert, entsteht in der Erbuntertänigkeit eine neue Art persönlicher Unfreiheit. In den Städten bietet ein engherziges Patrizier- und Zunftregiment das Seitenstück.

**Politisch** unterwirft sich das Ständetum das ganze Staatswesen, seit der Konsistorialordnung von 1573 wird ihm auch die Landeskirche verbunden. In allen Dingen, „daran des Landes